

Beihilferechtliche Änderungen zum 01. Januar 2011

Einführung einer Kostendämpfungspauschale (KDP)

Durch die Einführung der Kostendämpfungspauschale entfallen alle Eigenanteile, welche in der Vergangenheit bei Heilmitteln, Fahrtkosten, im Krankenhaus etc abgezogen worden sind.

Zwei Faktoren spielen bei der Kostendämpfungspauschale eine Rolle, einerseits die Besoldungsgruppe und andererseits die persönlichen (familiären) Verhältnisse.

Für aktive Beamte gilt folgende KDP:

Stufe	Besoldungsgruppe	Jahrespauschale	mit einem Kind	mit zwei Kindern	mit drei Kindern
	A 2 bis A 6	---	---	---	---
1	A 7, A 8	100 Euro	60 Euro	20 Euro	--
2	A 9 bis A 11	150 Euro	110 Euro	70 Euro	30 Euro
3	A 12 bis A 15, B 1, C 1 und C 2, H 1 bis H 3, R 1, W 1	300 Euro	260 Euro	220 Euro	180 Euro
4	A 16, B 2 und B 3, C3 H 4 und H 5, R 2 und R 7, W 3	450 Euro	410 Euro	370 Euro	330 Euro
5	B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7, W 3	600 Euro	560 Euro	520 Euro	480 Euro
6	Höhere Besoldungsgruppen	750 Euro	710 Euro	670 Euro	630 Euro

Die Kostendämpfungspauschale wird bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit vermindert, d.h. bei einem Teilzeitumfang von 50 % wird auch die Pauschale nur in Höhe von 50 % erhoben

Für Ruhestandsbeamte gilt folgende KDP:

Stufe	Besoldungsgruppe	Jahrespauschale bei Versorgungsbezügen von 71,75 % höchstens	Jahrespauschale bei Witwe(r)n/hinterbliebene Lebenspartner(inne)n höchstens
	A 2 bis A 6	---	---
1	A 7, A 8	70 Euro	40 Euro
2	A 9 bis A 11	105 Euro	60 Euro
3	A 12 bis A 15, B 1, C 1 und C 2, H 1 bis H 3, R 1, W 1	210 Euro	120 Euro
4	A 16, B 2 und B 3, C3 H 4 und H 5, R 2 und R 7, W 3	315 Euro	180 Euro
5	B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7, W 3	420 Euro	240 Euro
6	Höhere Besoldungsgruppen	525 Euro	300 Euro

Die Kostendämpfungspauschale vermindert sich für jedes berücksichtigungsfähige Kind um 40 Euro (§3 Abs. 5 BhVO beachten). Diese Minderung gilt für aktive Beamte als auch für Ruhestandsbeamte.

Eine Kostendämpfungspauschale entfällt bei:

- Bediensteten der Besoldungsgruppe A 6
- Empfänger von Anwärterbezügen
- Witwen und Witwer sowie hinterbliebene Lebenspartner(innen) in dem Kalenderjahr, in dem der Beihilfeanspruch entsteht
- Waisen
- Aufwendungen, die einer oder einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden sind
- Bei Aufwendungen aus Anlass des Todes der oder des Beihilfeberechtigten
- Beihilfeberechtigte, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind
- Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge
- Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten
- Schwangerschaftsüberwachungen und ärztlich verordnete Schwangerschaftsgymnastik sowie für im Zusammenhang der Schwangerschaft verordneten Arzneimittel
- Maßnahmen bei dauernder Pflegebedürftigkeit

Wie wirken sich Änderungen der Verhältnisse im Laufe eines Jahres aus?

Die Höhe der KDP richtet sich nach den bei der erstmaligen Antragstellung im Kalenderjahr maßgebenden Verhältnissen.

Jahresbezogenheit der KDP

Die KDP wird bezogen auf ein Kalenderjahr. Dabei ist das Datum der Einreichung des Antrages bei der Beihilfestelle maßgebend (Eingangsdatum), nicht dagegen das Ausstellungsdatum der eingereichten Rechnungen und auch nicht der Zeitpunkt der Behandlung. Dies bedeutet z.B. dass bei der Beihilfestelle noch nicht geltend gemachte Rechnungen aus dem Jahr 2010, die im Jahr 2011 eingereicht werden, dem Jahr 2011 und der in diesem Jahr erhobenen KDP zugeordnet werden.

Aufwendungen des Heilpraktikers

Heilpraktikerleistungen werden ab dem 01. Januar 2011 nicht mehr von der Beihilfe erstattet.

Aufwendungen für Sehhilfen

Brillen und Kontaktlinsen werden ab dem 01. Januar 2011 nur noch bei Kindern unter 18 Jahren und bei starken Sehbehinderungen wie bisher erstattet.

Starke Sehbehinderungen gehen über eine bloße Sehschwäche hinaus; sie werden nach der Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation WHO durch den behandelnden Augenarzt beurteilt.